

STATUTEN

Frauen- und Müttergemeinschaft Eich

I. Name, Gründung, Sitz

Art.1 Name

Unter dem Namen Frauen- und Müttergemeinschaft besteht ein am 08.12.1915 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Eich. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Luzern und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art.2 Zweck

Die Frauen- und Müttergemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Interessen in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat wahrnehmen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art.3 Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- pflege der Gemeinschaft und Solidarität
- fördert Frauen in Ihren verschiedenen Lebensphasen und -situationen
- lässt eigene Talente entdecken und Kreativität fördern
- pflegt das Zusammensein von Generationen
- Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- bietet Begegnungsmöglichkeiten
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- Unterstützung der vereinseigenen Ressorts
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde und Region oberer Sempachersee und dem SKF Luzern

III. Mitgliedschaft

Art.4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideal unterstützt. Anmeldungen sind über www.fmg-eich.ch oder an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Bezahlen des Jahresbeitrages.

Der Austritt kann mündlich oder schriftlich am Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt wurde.

IV. Organisation

Art.5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisionsstelle

Art.6 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes, der Rechnungsrevisionsstelle oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art.6.1 Ankündigung, Anträge, Einladung

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage zuvor, unter Angabe der Traktanden.

Anträge an die Generalversammlung sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin/ Co-Präsidentinnen einzureichen.

Art.6.2 Zuständigkeit

Die Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- nimmt die Jahresberichte zur Kenntnis
- nimmt die Jahresrechnung zur Kenntnis
- Wahl des Präsidiums, der Finanzverantwortlichen, der Aktuarin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zwei Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte der Traktandenliste
- Behandlung der eingegangenen Anträge
- Beschlussfassung über die Revision der Statuten (vgl. Art. 14)

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (vgl. Art.15)

Art.6.3 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 14 und Art. 15 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Die Stimmzählerinnen werden an jeder Versammlung neu gewählt.

Art.6.4 Protokoll

Das Protokoll kann von den Mitgliedern 20 Tage nach der Generalversammlung auf www.fmg-eich.ch eingesehen werden.

Einsprachen sind innert 60 Tage nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das GV-Protokoll.

Art.7 Vorstand

Art.7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin, Vizepräsidentin, Co-Präsidium oder Leitungsteam
- Finanzverantwortliche
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder
- nach Möglichkeit eine theologische Begleitperson

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art.7.2 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand für das laufende Vereinsjahr ersetzen. Die Ersatzwahl ist an der nächsten GV für die laufende Amtszeit vorzunehmen.

Art.7.3 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertreten der FMG-Eich nach aussen
- Führen der laufenden Geschäften
- Wahrnehmen der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und Aufgaben
- Planen und durchführen des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- Tragen der Verantwortung für die Erfüllung der Controlling Aufgaben
- Vorbereiten der Generalversammlung und allfälligen Statutenrevisionen
- Bestellen von Arbeitsgruppen, gründen und begleiten von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins

- Das Erarbeiten und Bestimmen von Reglementen und Richtlinien
- Betreiben von Medien- und Informationsarbeit
- Pflegen der Kontakte zum Kantonalen und Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art.7.4 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Die Präsidentin/ die Co- Präsidentinnen lädt/ laden mind. acht Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich ein mit Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen.

Art.7.5 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien die Präsidentin/ Co-Präsidentinnen und die Aktuarin.

Art.8 Rechnungsrevisionsstelle

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Gesamtvereins.

V. Finanzen

Art.9 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- Zuwendungen und Legate
- Bestehende Vermögen und deren Erträge

Art.10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet mit der Generalversammlung, das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art.11 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art.12 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art.13 Spesenentschädigung / Sitzungsgelder

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, Sitzungsgelder können vergütet werden.

VI Schlussbestimmungen

Art.14 Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art.15 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung der FMG-Eich bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Luzern bekanntgegeben.

Art.16 Vermögensverwendung

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen von der Katholischen Kirchgemeinde Eich zu verwalten. Diese hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung einer Frauen- und Müttergemeinschaft, so wird das Vermögen für Frauen- und Familienförderung eingesetzt.

Art.17 Annahme der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. März 2024 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

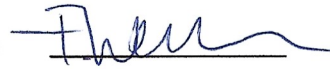
Das Co-Präsidium

Die Aktuarin

Veronika Aregger



Fabienne Werlen



Daniela Thürig

